

**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht Gebrüdere/
Hertzogen zu Meckelnburg ... Fügen allen ... Unsern Unterthanen und Verwandten
aller Stände ... so in Unserm Fürstenthumen und Landen/ ihre Gewerbe/
Kauffmanschafft/ Handel und Wandel zu Wasser und Lande treiben ...
hochschädliche verringerung der kleinen/ und dahero verursachte steigerung der
grogen Silbern und Gülden Müntz ... : Geben zu Schwerin ... den 23. Martii, Anno
1621**

[S.l.], 1621

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730656500>

Druck Freier  Zugang





In Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht

Gebrüdere / Herzogen zu Meckelnburg / Coadjutor des Stiffts Ratzeburg / Fürsten zu Wenden / Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herren / Fügen allen und jeden Unsern Anpfeuten / Rächmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rächtern und Vögten in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen und Verwandten aller Stände / auch in gemein allen andern / so in Unserm Fürstenthumen und Landen / ihre Gewerbe / Kauffmanschafft / Handel und Wandel zu Wasser und Lande treiben / nechst zuentbietung Unserm gnedigen Brusses hiemit zu wissen / Nach dem leider die Erfahrung mehr denn zu viel bezeugt / daß die hochschädliche verringering der kleinen / und dahero verursachte steigering der groben Silbern und Galden Münz / je länger je mehr zunimpt / und allerhand geringschätzige Sorten an duppeln Schillingen / und ander geringen Münz / in Unsere Fürstenthume und Lande / häufig eingeschoben werden / Dahero nicht allein männiglich hohes und niedriges Standes / omb den mehrertheil ihrer Intraden, Hebz und Nahrungen bereits gebracht / sondern auch derselben für Augen schwebende ruin und vntergang / dofern solchem übel beyzeiten nicht mechtiglich entgegen gesetzt / und so viel jnmer möglich remedirt und vorgehawet werden solte / vnsehlbar endlich zugewarten.

Und aber bey jetzigen schwierigen Läuften und Zustande / des Heiligen Römischen Reichs / die so lang gewünschte zusammenfesz und remedirung obberährten Münz vnweßens / und heilsame obseruantz der Reichs: und Kreis publicirten Münz Ordnungen und Probationstagen / besorglich so bald nicht zu werck zu richten / und in vorigen Stande wiederumb zu bringen / Dahero mehrgedachtes Vnheil in Unserm Fürstenthumen und Landen / je mehr und mehr wachsen und zunehmen / männiglich an seiner Nahrung zum höchsten verkürzt / und Unser Land und Leute in eufferstes verderb gesfürhet werden möchten / Welchem allen Uns also länger nachzusehen mit nichten gebühren wil.

Als haben Wir zu abwendung obberährten verderblichen Vnheils / die grobe Silberne und Galdene Münz / biß durch allgemeynen Reichs: oder Kreis schluß / ein anders statuiret und geordnet wird: Den Reichsthaler auff 40. Schilling Lübsch / einen Königsthaler auff 43. s. 4. pfenning / Einen Rosenobel auff 6. fl. 9. s. 4. pf. Einen Engellotten 4. fl. 2. s. 4. pf. Einen Ducaten 2. fl. 18. s. 8. pfen. Eine Sonnen: oder Französische Crown 2. fl. 12. s. 6. pfen. und einen Goldgälten auff 2. fl. 2. s. valvort und gesetzt.

Setzen / ordnen / und wollen hiemit / daß jechberührte Silberne und Galdene Münzsorten / obgefaher massen / und höher nicht eingenommen und außgegeben werden sollen.

Und befehlen demnach allen und jeden Unsern Unterthanen / und angehörigen / so wol auch den frembden / so in Unserm Fürstenthumen und Landen / Handel und Wandel treiben / hiemit ernstlich / daß ein jeder / er sey wer er wolle / obangeregter Unser Valuation und Münz Ordnung / allerdings gelebe / und obspecificirte Silbern und Galdene Münzsorten / höher nicht / dann dieselben hierin valvort vnnd gesetzt / bey vermendung der Confiscation und ander ernster vnnachlässiger Straff / einigerley weise einnehme und außgebe.

Und weil die von gemischtem Korn gemachte kleine Münz / an Schreckenbergen / doppel: und einfachen Schilling / Silber: groschen / Sechselingen / und Dreyern / an Schrott je länger je geringer wird / Als wollen Wir dieselbe alle und jede / auß Landts: fürstlicher Macht und Obrigkeit / hiemit und in krafft dieses / zu verhütung deren fernere einschabung / gantzlich abgeschafft / verboten / und allen Unsern Anpfeuten / Verwaltern / Rächmeistern / Zöllnern / Einnehmern / und andern Dienern / auch Unsern sämtlichen Unterthanen und angehörigen in Städten / und auß dem Lande / so wol den frembden / so in Unserm Fürstenthumen und Landen / Handel und Wandel treiben / ernstlich auffgelegt und befohlen haben / daß ein jeder / der jeko gangbahren Münzsorten auß gemischtem Korn / an Schreckenbergen / Silber: groschen / doppel: und einfachen Schillingen / Sechselingen / und Dreyern / so in Unserm Fürstenthumen und Landen / für Verschafft hinüro nicht gehalten werden sollen / zwischen diß / und bevorstehenden Pfingsten / sich gänglich ohnig und los mache / und dieselben vor der Zeit an / vnter einigem schein und pretext / wie das immer Namen haben mag / bey vermendung der Confiscation und ander ernster vnnachlässiger Straff / darin so wol der Außgeber als Einnehmer / toties vnnd vnso facto verschwinden soll / weder einnehme noch außgebe / sondern sich derselben gänzlich euffere und enthalte.

Damit aber an guter gangbaren groben und kleinen Münz / in Unserm Fürstenthumen und Landen kein Mangel erweine / So wollen Wir auß Unserm Münzstädten / einen guten Vorrath an Reichsthalern / halben Drehs / und Einfachen / aber auß bewegenden Ursachen keine Doppelschillinge (dann dieselben für ohnig / und biß zu ander verordnung / in Unserm Fürstenthumen und Landen / für Verschafft nicht gehalten werden sollen) von dem Korn des Reichsthalers / und was vnterm Schillinge von lautern Kupffer / an ein und zwey Pfennigstücken münzen lassen / Und soll einem jeden / so sich der jetzigen leichten Doppelschillingen so bald nicht ohnig machen kan / wann er dieselben nach dem gewicht (Inmassen der Reichsthaler jetzigen Valor nach / ohne das bereits dahin gestieget / und ein gut theil des Münzkosten dabey zugesetz werden muß) auff die Münz / oder den Bürgermeistern in Städten bringen wird / für das Pfund 8. Reichsthaler oder 13. fl. 8. s. für das halbe Pf. 4. Reichsthal. oder 6. fl. 16. s. für das viertel Pf. 2. Reichsthal. oder 3. fl. 8. s. für 4. Loth einen Reichsthal. oder 1. fl. 16. s. für 2. Loth einen halben Reichsthal. oder 20. s. für 1. Loth einen Drehschal. oder 10. s. für ein halb Loth / einen halben Drehschal. oder 5. s. für 1. Quent in dritthalb s. der neuen guten Münz / an obberührten Sorten / den Reichsthaler zu 40. s. gerechnet / ohne einig entgelt oder auffwechsel / alsfort gefolget und geliefert werden.

Und weil demnach der Reichsthaler / als die norma / darnach sich alle Kauffmans: und andere Wahren reguliren / jetz verordnet massen / von dritthalben Galden und mehr / wie er an jetziger leichten Münz gänge und gebe / auff 40. s. Lübsch / und also den drittentheil wiederumb herunter gesetzt wird. Und daher die höchste billigkeit erfordert / daß auch die Kauffmans: und andere Wahren / so nach der kleinen Münz verkaufft werden / zumal weil der Kauffman für seine Wahren / eben so viel an Reichsthalern als zuvor kombt omb den drittentheil an kleiner Münz geringer verkaufft / und also eine gleichmässige Proportio darunter gehalten werde.

Als setzen / ordnen / und wollen Wir / daß alle Kauffmans: und andere Wahren / omb den drittentheil an kleiner Münz hinüro geringer verkaufft werden sollen / Ernstlich befehlend / daß keiner / er sey wer er wolle / seine Wahren an Viehualien / Tuch / Seidenzeug / Kram und andern Wahren / wie die immer Nahmen haben / höher denn jeko gesetzt / bey verlust der Wahren / und ander ernster vnnachlässiger Straff / verkauffen soll.

Damit auch die Reichsthaler und gute Münz / so wol auch das Silber / von vortelhaftigen Leuten verbottener weise / an andere Orter heuffig nicht verführet / und auß dem Lande gebracht werde / Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Anpfeuten / Verwaltern / Rächmeistern / Vögten / Schultheissen / und andern Befehlshabern / Insonderheit auch den Landeinspennigern / Bürgermeistern und Rath / auch Rächtern und Vögten / in Unserm Städten / daß Sie bey den Eyden und Pflichten / damit Sie Uns verwannde / an allen Zöllen und Pässen zu Wasser und Lande / fleißige aussicht haben / damit die gute Münz / berührter massen nicht verführet / und auß dem Lande gebracht werde / und da jemand darüber betreten wird / und in Unserm Fürstenthumen und Landen nicht gnugsam gefessen / denselben re Corpore arrestiren / und sonst ober diesem Unserm Edict und verordnung / ohne einig ansehen der Personen / steiff und feste halten / auff die Verbrecher und Vbertreter / Sie sein auch wer sie wollen / durch sich und andere heimlich und öffentlich / gute aussicht und ein wachendes Auge haben / die verbottene Münz / oder erkaupte Wahren / von dem Außgeber oder Einnehmer / Verkäufer oder Käufer / alsobald und vnnachlässig Confisciren / und bey gedoppelter erlegung und straff abfordern / und zu sich nehmen / und Uns solchs zu fernem Unser verordnung schleunig notificiren und zuversiehen geben / und soll Ihnen von solcher Confiscirten Münz oder Wahren / der dritte theil gereicht und gegeben werden.

Und damit keiner sich der Vnwissenheit zuentschuldigen / So haben wir nicht allein / diß Unser Edict durch den offenen Druck publiciren / von allen Gankeln öffentlich ablesen / an alle Kirchen / Rathhäuser und Schulzengerichten affigiren / sondern auch obbenandten Unserm Befehlshabern / auch Bürgermeistern und Rath / Rächtern und Vögten in den Städten / zu mehrer Ihrer und Unser Unterthanen / sonderlich der einfeltigen und armen Bawersleuten Nachricht und Wissenschaft etliche Exemplaria zu fertigen lassen.

Und wie nun hieran Unser ernster Will und Meynung / Also wird sich auch ein Jeder darnach zu richten / und für Schaden zu hüten wissen / Geben zu Schwerin / vnter Unser Fürstlichen Secreten — den 23. Martij, Anno 1621.



dek-4060.(3.)¹⁸.



